

## ESUG

### Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen

Reform des Insolvenzrechts:

Eigenverwaltung und Schutzschirm - Die Chance zur erleichterten Unternehmenssanierung

Am 01.03.2012 ist das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) in Kraft getreten. Mit dem Schutzschirmverfahren nach ESUG werden Unternehmen, Selbstständigen und Freiberuflern ein probates Sanierungswerkzeug und die Chance für eine erfolgreiche Sanierung an Hand gegeben. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass die Sanierung eines Unternehmens nach dem ESUG nur dann gelingen kann, wenn es

- vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit beantragt wird und
- sorgfältig vorbereitet ist!

Um den gesetzlichen Rahmen ausschöpfen zu können, ist es dringend empfohlen, bereits im Moment der Antragstellung mit den wesentlichen Gläubigern ein Konzept zur Sanierung des Unternehmens erarbeitet zu haben und damit weitgehend feststeht, welche Sanierungsbeiträge geleistet werden. Das ESUG eignet sich insbesondere für solche Unternehmen, die die Insolvenz als Chance sehen, um zusammen mit den Hauptgläubigern eine geordnete Sanierung und Restrukturierung im Insolvenzplanverfahren zu gestalten.

Unternehmen, denen dies nicht gelingt, wird der Schutzschirm des ESUG verwehrt bleiben. Für sie wird bleibt es im Wesentlichen bei der bisherigen Gesetzeslage bleiben. Hierbei gilt allerdings zu beachten, dass mit der Einführung des ESUG auch strengere Anforderungen für einen zulässigen Insolvenzantrag hinsichtlich der Gefahr der Haftung wegen Insolvenzverschleppung für die Geschäftsleitung solcher Unternehmen deutlich gewachsen ist.

#### Voraussetzungen für das Schutzschirmverfahren nach ESUG

1. Es wird ein Eröffnungsantrag wegen drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gestellt.

Hier werden neue Anforderungen an die Zulässigkeit von Insolvenzanträgen gestellt. Gem. § 13 InsO muss ab sofort dem Insolvenzantrag ein Verzeichnis der Gläubiger und ihrer Forderungen beigefügt werden, wenn der Schuldner einen Geschäftsbetrieb hat, der noch nicht eingestellt ist.

Dabei sind folgende Forderungen besonders kenntlich zu machen:

- die höchsten Forderungen,
- die höchsten gesicherten Forderungen,
- die Forderungen der Finanzverwaltung,
- die Forderungen der Sozialversicherungsträger sowie
- die Forderungen aus betrieblicher Altersversorgung.

Weiterhin hat das antragstellende Unternehmen Angaben zu machen

- zur Bilanzsumme
- zu Umsatzerlösen und
- zur durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer des vorangegangenen Geschäftsjahres

Verpflichtend sind diese Angaben dann, wenn

- der Schuldner Eigenverwaltung beantragt,
- der Schuldner die Merkmale des § 22 a Abs. 1 erfüllt oder
- die Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses beantragt wurde.  
Bei bereits vorliegender Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) ist die Einleitung eines Schutzschirmverfahrens unzulässig.

2. Die Eigenverwaltung gem. § 270 InsO wird beantragt:  
Damit geht einher, dass das Institut der Eigenverwaltung weiter gestärkt werden soll. Eigenverwaltung bedeutet, dass während eines Insolvenzverfahrens kein Insolvenzverwalter bestellt wird, sondern das Unternehmen von der bisherigen Unternehmensführung weitergeleitet wird. Statt eines Insolvenzverwalters wird ein Sachwalter bestellt, der überwachende Funktion hat. Neu ist in diesem Zusammenhang, dass das Schuldner-Unternehmen den vorläufigen Sachwalter vorschlagen kann.
3. Antrag auf Bestimmung einer Frist zur Vorlage eines Insolvenzplans  
Gem. § 270 b Abs. 1 Satz 1 und 2 InsO hat das Insolvenzgericht auf Antrag des Schuldner-Unternehmens eine Frist zur Vorlage eines Insolvenzplans zu bestimmen. Diese Frist darf höchstens 3 Monate betragen. Er hat alle erforderlichen Maßnahmen zu enthalten, die das Sanierungskonzept entsprechend dahingehend stützen, die Liquidität des Unternehmens wiederherzustellen, um es wieder in den Markt einzugliedern zu können.
4. Bescheinigung gem. § 270 b Abs. 1 Satz 3 InsO#  
Das Schuldnerunternehmen hat mit dem Antrag eine mit Gründen versehene Bescheinigung eines in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwalts oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation vorzulegen, aus der sich ergibt, dass eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

**Entscheidung über die Anordnung des Schutzschirmverfahrens gem.****§ 270 Abs. 2 Satz 1 InsO;****§ 270 a Abs. 1 Satz 2 InsO**

Wenn die Voraussetzungen für das Schutzschirmverfahren vorliegen, bestimmt das Gericht per Entscheidung gleichzeitig die Anordnung des Schutzschirmverfahrens und einen vorläufigen Sachwalter. Um das Verfahren so effektiv und effizient wie möglich zu halten, hat das Schuldnerunternehmen einen Vorschlag hinsichtlich der Person eines vorläufigen Sachwalters zu unterbreiten. Diesen Vorschlag hat das Gericht anzunehmen, es sei denn, dass diese Person aus Sicht des Gerichts offensichtlich ungeeignet ist. Diese Ablehnung hat das Gericht zu begründen. Der vorläufige Sachwalter und der Aussteller der Bescheinigung nach § 270 b Abs. 1 zu sein (§ 270 b Abs. 2 InsO) dürfen nicht dieselbe Person sein.

Der vorläufige Sachwalter wird versuchen, mit den Gläubigern eine außergerichtliche Einigung zu erzielen (z. B. Schuldenmoratorium). Gelingt dies, wird das Schutzschirmverfahren aufgehoben. Die Insolvenz wird nicht eröffnet. Das Schutzschirmverfahren gibt dem Schuldnerunternehmen die Möglichkeit, Vollstreckungsschutz zu beantragen. Das Gericht hat diesen anzuordnen.

Eine wesentliche Stärkung erfährt das Schutzschirmverfahren auch durch die Befugnis des Schuldners, Masseverbindlichkeiten begründen zu können. Das Insolvenzgericht hat nach § 270 b Abs. 3 InsO auf Antrag des Schuldners diesem ohne jede Prüfung eine unbeschränkte Masseverbindlichkeits-Begründungskompetenz einzuräumen.

**Verfahren nach Fertigstellung des Insolvenzplans**

Nach Fertigstellung des Insolvenzplans wird regelmäßig die Eröffnung des Verfahrens in Eigenverwaltung beantragt. Der Zeitpunkt richtet sich, wie im klassischen Antragsverfahren, regelmäßig nach dem Ende der Höchstfrist für die Insolvenzgeldvorfinanzierung. Der Schuldner ist danach berechtigt, unter Aufsicht eines Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen (§§ 270 bis 285 InsO).

**Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses**

Auch im Schutzschirmverfahren finden die Vorschriften über die Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses Anwendung. Da der Beratungsaufwand im Rahmen eines Schutzschirmverfahrens eher hoch sein wird, ist davon auszugehen, dass dieses Verfahren bei Unternehmen Anwendung finden wird, die die Voraussetzungen des § 22 a Abs. 1 InsO

- mindestens 4,84mEuro Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrages,
- mindestens 9,68mEuro Umsatzerlös in den 12 Monaten vor dem Abschlussstichtag,
- im Jahresdurchschnitt mindestens 50 Arbeitnehmer hat

erfüllen. Aber auch bei Schuldnerunternehmen, die diese Grenzen nicht erreichen, kann ein vorläufiger Gläubigerausschuss eingesetzt werden.

Ohlstadt, April 2020  
Carl-Bolko Reichhelm

Tel.: +49-173-5227733  
Mail: Carl-Bolko@Reichhelm.eu